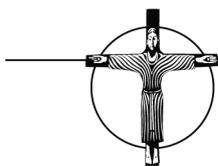


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



89

Nr. 5

Wolfenbüttel, den 15. September 2018

Inhalt

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Ambergau-Neiletal in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	90
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Blasius Berklingen in Vahlberg und Klein Vahlberg in Vahlberg zur Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg in der Propstei Schöppenstedt.....	90
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mahlum in Bockenem und Bodenstein in Wallmoden mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	91
Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsverordnung – DwVO) (RS 488.1).....	92

Satzungen

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.	100
---	-----

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	101
Außergebrauchnahme.....	102

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	103
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	105
Personalnachrichten.....	105

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Ambergau-Neiletal in der Propstei Gandersheim-Seesen

Vom 15. August 2018

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) In der Propstei Gandersheim-Seesen werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau, St. Jakobus im Ambergau, Rhüden-Wohlenhausen in Seesen, St. Georg zu Lutter am Barenberge, St. Johannes zu Nauen und St. Romanus in Hahausen unter einem Pfarramt verbunden. Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Ambergau-Neiletal“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Seesen vom 1. Juni 2016 werden im Pfarrverband Ambergau-Neiletal vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Bornum mit Jerze und Ortshausen, St. Jakobus im Ambergau, Mahlum mit Bodenstein, Rhüden-Wohlenhausen in Seesen und St. Trinitatis Neiletal aufgehoben.

(3) Es werden folgende Seelsorgebezirke eingerichtet:

Bezirk I umfasst das Gebiet der Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau,

Bezirk II umfasst das Gebiet der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau,

Bezirk III umfasst das Gebiet der Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen in Seesen und

Bezirk IV umfasst das Gebiet der Kirchengemeinden St. Georg zu Lutter am Barenberge, St. Johannes zu Nauen und St. Romanus in Hahausen.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. August 2018

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Blasius Berklingen in Vahlberg und Klein Vahlberg in Vahlberg zur Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg in der Propstei Schöppenstedt

Vom 13. Juni 2018

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Blasius Berklingen in Vahlberg und Klein Vahlberg in Vahlberg werden zur Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Blasius Berklingen in Vahlberg führt den Namen „St. Blasius“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Klein Vahlberg in Vahlberg führt den Namen „Martin-Luther-Kirche zu Klein Vahlberg“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Blasius Berklingen in Vahlberg sowie das Gebiete der bisherigen Kirchengemeinde Klein Vahlberg in Vahlberg.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg.

(3) 1Die Evangelisch-lutherische Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Blasius Berklingen in Vahlberg und Klein Vahlberg in Vahlberg. 2Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg über.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg besteht aus dem im Jahr 2018 neu gebildeten Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Blasius Berklingen sowie einem Mitglied aus der ehemaligen Kirchengemeinde Klein Vahlberg in Vahlberg, das vom Propsteivorstand berufen wird.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

1Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Juni 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mahlum in Bockenem und Bodenstein in Wallmoden mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau in der Propstei Gandersheim-Seesen

Vom 16. Mai 2018

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mahlum in Bockenem und Bodenstein in Wallmoden werden mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „St. Jakobus im Ambergau“ zusammengelegt.

(2) 1Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mahlum in Bockenem führt den Namen „St. Johannis“. 2Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bodenstein in Wallmoden führt den Namen „St. Antonius“. 3Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volkersheim in Bockenem führt weiterhin den Namen „St. Georg“. 4Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlewecke in Bockenem führt weiterhin den Namen „Marienkirche“ und die Kapelle im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Werder in Bockenem führt den Namen „Johannes-Kapelle“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau umfasst nunmehr das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Jakobus im Ambergau sowie die Gebiete der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mahlum in Bockenem und Bodenstein in Wallmoden.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau.

(3) 1Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau ist Rechtsnachfolgerin der

Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mahlum in Bockenem und Bodenstein in Wallmoden sowie der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau. ²Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau über.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau besteht aus dem im Jahr 2018 neu gebildeten Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau sowie jeweils zwei Mitgliedern aus den ehemaligen Kirchengemeinden Mahlum in Bockenem und Bodenstein in Wallmoden, die vom Propsteivorstand berufen werden.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Mai 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Vollbach
Oberlandeskirchenrat
Stellv. Vorsitzender der Kirchenregierung

Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsverordnung – DwVO) (RS 488.1)

Vom 13. Juni 2018

Aufgrund Art. 76e Kirchenverfassung i.V.m. § 9 Abs. 5 BVGErgG wird folgende Kirchenverordnung erlassen:

Teil I

Dienstwohnungen für Ordinierte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Dienstwohnungsanspruch

§ 2 Begriff der Dienstwohnung

§ 3 Zuweisung der Dienstwohnung

Zweiter Abschnitt

Das Dienstwohnungsverhältnis

§ 4 Mietwert

§ 5 Größe der Dienstwohnung

§ 6 Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung

§ 7 Dienstwohnungsvergütung

§ 8 Nutzungsentschädigung

§ 9 Dienstwohnungsverhältnis bei Elternzeit

Dritter Abschnitt

Verwaltung und Nutzung der Dienstwohnung

§ 10 Hausverwaltung

§ 11 Übergabe

§ 12 Wohnungsblatt

§ 13 Sicherheitsmaßnahmen, Verkehrssicherungspflicht, Hausordnung

§ 14 Nutzung

§ 15 Schönheitsreparaturen

§ 16 Bauliche und sonstige Veränderungen

§ 17 Anzeigepflicht, Haftung

§ 18 Duldung von Instandsetzungsarbeiten

§ 19 Gärten

§ 20 Rücknahme

Vierter Abschnitt

Betriebskosten

§ 21 Kostenträger

§ 22 Kostenverteilung

§ 23 Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung

§ 24 Entgelt bei Anschluss der Warmwasserversorgung an eine dienstliche Versorgungsleitung

§ 25 Antennenanlagen und Kabelanschlüsse

Fünfter Abschnitt

Amtszimmer

§ 26 Zuweisung eines Amtszimmers

§ 27 Amtszimmerpauschale

Teil II

Sonderbestimmungen für Ordinierte im Angestelltenverhältnis

§ 28 Geltungsbereich

§ 29 Rechtsnatur des Dienstwohnungsverhältnisses

§ 30 Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses

Teil III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Übergangs- und Schlussvorschriften

Teil I

Dienstwohnungen für Ordinierte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Dienstwohnungsanspruch

(1) Der Dienstwohnungsanspruch der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Verpflichtung zur Gestellung der Dienstwohnung sowie die allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen sind in den §§ 8 und 9 BVGErgG geregelt.

(2) 1Soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Gestaltungsraum tätig wird, in dem mehrere Dienstwohnungen vorhanden sind, ist zwischen den Kirchengemeinden und ggf. den weiteren Eigentümern der dienstlichen Gebäude abzustimmen, welche Dienstwohnung zugewiesen werden soll. 2Sie soll im Seelsorgebezirk liegen. 3Diese Entscheidung ist gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 5 KGO kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

(3) 1Pfarrerrinnen und Pfarrern mit einer allgemeinkirchlichen Stelle oder einem allgemeinkirchlichen Auftrag kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn ihre Anwesenheit oder Einsatzbereitschaft aus dienstlichen Gründen an der Dienststätte erforderlich ist und sie deshalb in unmittelbarer Nähe der Dienststätte wohnen müssen. 2Das Landeskirchenamt stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen.

§ 2

Begriff der Dienstwohnung

(1) 1Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Pfarrerrinnen und Pfarrern unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung unter Anrechnung auf die Besoldung als Sachbezug nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zugewiesen werden. 2Das Dienstwohnungsverhältnis ist

öffentlich-rechtlicher Natur; ein Mietvertrag ist nicht abzuschließen.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden befinden, die im Eigentum oder im Besitz der zur Gestellung der Dienstwohnungen verpflichteten Körperschaften stehen.

(3) Zu einer Dienstwohnung gehören nur die Räume, die für Wohnzwecke bestimmt sind. Räume, die der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes dienen (Diensträume) sowie Garagen, Carports und Einstellplätze, gehören nicht zur Dienstwohnung; zu den Diensträumen rechnen insbesondere Amtszimmer, Büro-, Warte-, Archiv-, Registratur- und Gemeinderäume.

(4) Wird eine Dienstwohnung als solche nicht mehr benötigt, so ist sie in eine Mietwohnung umzuwandeln, zu verkaufen oder, sofern sie angemietet war, aufzugeben.

§ 3

Zuweisung der Dienstwohnung

(1) Das Landeskirchenamt weist die Dienstwohnung widerruflich schriftlich zu (§ 8 BVGErgG).

(2) 1Eine vorhandene Garage oder ein vorhandener Einstellplatz für Kraftfahrzeuge kann als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. 2Für die Überlassung ist eine angemessene Nutzungsentschädigung in Höhe vergleichbarer ortsüblicher Garagenmieten neben der Dienstwohnungsvergütung (§ 7) zu zahlen. 3Die Angemessenheit der Nutzungsentschädigung ist vom Landeskirchenamt in Abständen von drei Jahren zu überprüfen.

(3) 1Gartenflächen gelten als Zubehör zur Dienstwohnung und sind mit der Dienstwohnung zuzuweisen (§ 20). 2Die zugewiesene Gartenfläche ist in einem Lageplan eindeutig kenntlich zu machen.

(4) Die Zuweisung einer Dienstwohnung, einer Garage oder eines Einstellplatzes für Kraftfahrzeuge ist der gestellungspflichtigen Körperschaft unverzüglich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Das Dienstwohnungsverhältnis

§ 4

Mietwert

(1) Das Landeskirchenamt ermittelt für jede Dienstwohnung den ortsüblichen Mietwert.

(2) 1Der ortsübliche Mietwert ist unter Berücksichtigung der Größe der Dienstwohnung auf der Grundlage von örtlichen Mietspiegeln zu ermitteln. 2Liegen keine örtlichen Mietspiegel vor, sind Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen (der Landkreise und kreisfreien Städte) als Grundlage heranzuziehen. 3Hilfsweise kann die Tabelle des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen über Wohngeld (Wohngeldtabelle) herangezogen werden.

⁴Bestimmungen des Steuerrechts bleiben unberührt. ⁵Kosten, die die Pfarrerrinnen und Pfarrer gesondert zu tragen haben (§ 3 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 22 Abs. 1, 2), bleiben bei der Berechnung des Mietwertes außer Betracht.

(3) ¹Bei örtlichen Mietspiegeln oder Grundstücksmarktberichten darf der angegebene Basismietwert um bis zu 10 %, in besonderen Fällen um bis zu 15 % reduziert werden, wenn die Mietentabelle nur einen Mittelwert und keine Mietwertspanne ausweist. ²Bei Mietwertspannen ist vom untersten Eckwert der Tabelle auszugehen. ³Sofern die Mietentabellen nach Lage- und Ausstattungsqualität unterscheiden, ist von einer mittleren Wohnqualität auszugehen.

(4) Bei der Wohngeldtabelle ist vom Quadratmeterwert ein Betrag in Höhe von 65 % des Betrages für kalte Betriebskosten, der sich aus dem aktuellen Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung für kalte Betriebskosten ergibt, abzuziehen.

(5) Beträgt die anrechenbare Grundfläche der Nebenräume mehr als 10 % der Wohnfläche, bleibt bei der Ermittlung des ortsüblichen Mietwertes die Hälfte der Mehrfläche der Nebenräume außer Betracht.

(6) Der ermittelte ortsübliche Mietwert ist um folgende Abschläge zu kürzen:

1. 10 % bei Dienstwohnungen in Landgemeinden,
2. 10 % bei Dienstwohnungen mit mehr als 140 qm Wohnfläche und
3. 15 % bei Dienstwohnungen mit mehr als 170 qm Wohnfläche.

(7) Von dem ermittelten ortsüblichen Mietwert kann das Landeskirchenamt von Amts wegen, insbesondere aufgrund der Selbstauskünfte zu der Dienstwohnung oder auf Antrag folgende Abschläge befristet oder unbefristet vornehmen:

1. bis zu 20 % bei Störungen durch den Dienstbetrieb,
2. bis zu 15 % aufgrund zusätzlicher Beeinträchtigungen,
3. bis zu 100 % für andere mietwertmindernde Gründe.

(8) Sind mehrere Abschläge nebeneinander zu berücksichtigen, werden die Abschläge addiert und vom ermittelten ortsüblichen Mietwert abgezogen.

(9) ¹Der Mietwert wird nach drei Jahren neu festgesetzt. ²Innerhalb dieses Zeitraums kann sich der Mietwert nur aufgrund des § 4 Absatz 2 und 7 verändern. ³Nach Ablauf von drei Jahren wird die Höhe des Mietwertes geprüft und neu festgesetzt. ⁴Der neu festgesetzte Mietwert darf um höchstens 15 % über dem bisherigen Mietwert festgesetzt werden.

(10) ¹Bis die für die Berechnung des Mietwertes notwendigen Unterlagen vorhanden sind, setzt das Landeskirchenamt bei Zuweisung einer Dienstwohnung die Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung des bisher für diese Dienstwohnung gültigen Mietwertes vorläufig fest (vorläufige Festsetzung). ²Sofern ein Mietwert bisher nicht berechnet worden

war, ist die höchste Dienstwohnungsvergütung (Absatz 6) festzusetzen. ³Die vorläufige Festsetzung wird den Pfarrerrinnen und Pfarrern schriftlich bekannt gegeben. ⁴Sobald der Mietwert endgültig berechnet worden ist, wird die Dienstwohnungsvergütung mit Wirkung auch für die Vergangenheit festgesetzt (endgültige Festsetzung).

§ 5

Größe der Dienstwohnung

(1) ¹Pfarrerrinnen und Pfarrern ist eine angemessen große Dienstwohnung zuzuweisen. ²Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Familienangehörigen so groß, dass der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung wesentlich überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers verringert werden.

(3) ¹Nicht zugewiesener Raum darf nicht privat genutzt werden. ²Der Raum kann anderweitig verwendet werden.

§ 6

Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung

(1) ¹Die Dienstwohnung ist Pfarrerrinnen und Pfarrern nur für die Dauer der Wahrnehmung der jeweils übertragenen Aufgabe zuzuweisen; eine rückwirkende Zuweisung ist möglich. ²Die Zuweisung der Dienstwohnung kann aus dienstlichen oder anderen zwingenden Gründen widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist angeordnet werden. ³Der Widerruf erfolgt durch das Landeskirchenamt. ⁴Der Anspruch auf Zuweisung einer anderen Dienstwohnung bleibt unberührt.

(2) ¹Die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem das Landeskirchenamt die Beziehbarkeit der Dienstwohnung festgestellt hat. ²Dieser Zeitpunkt ist in einer Niederschrift festzuhalten. ³Die Dienstwohnung ist beziehbar, wenn sie sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet (§ 11 Abs. 2).

(3) Die Zuweisung endet kraft Gesetzes

1. mit Beendigung der Stelle oder des Auftrags,
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Befreiung von der Dienstwohnungspflicht zugegangen ist,
3. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Räumungsfrist oder
4. mit Ablauf des Monats, in dem der Widerruf der Zuweisung der Dienstwohnung zugegangen ist.

(4) ¹Das Dienstwohnungsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Sterbemonats. ²Den in der Dienstwohnung wohnenden Angehörigen ist nach Ablauf des Sterbemonats in der Regel eine sechsmonatige Räumungs-

frist zu gewähren. ³Für die Dauer der Räumungsfrist ist eine Nutzungsentschädigung (§ 8) in Höhe der letzten Dienstwohnungsvergütung zu zahlen. ⁴Von dem Abschluss eines besonderen Mietvertrages ist abzusehen.

§ 7

Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist vom Landeskirchenamt mit Wirkung von dem in § 6 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an in Höhe des Mietwertes nach § 4 festzusetzen, soweit sich aus Absatz 6 und 7 nichts anderes ergibt.

(2) Die Höhe des Mietwertes und die festgesetzte Dienstwohnungsvergütung sind der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Stelle zu übermitteln.

(3) Das unentgeltliche Überlassen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

(4) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung der jeweiligen Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für die Beamten des Landes Niedersachsen ergibt.

(5) ¹Auch bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einem Teildienstverhältnis richtet sich die höchste Dienstwohnungsvergütung nach dem jeweiligen monatlichen Bruttodienstbezug. ²Dies gilt nur, wenn bei Verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebenden die jährlichen Einkünfte des Ehegatten, der Ehegattin oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners bis zu einem Umfang des hälftigen Teildienstes einen Betrag von 9.000 Euro und bei einem unterhälftigen Teildienst einen Betrag von 18.000 Euro nicht übersteigen. ³Wird ein ausreichender Nachweis innerhalb eines Monats nach Beginn des eingeschränkten Auftrags erbracht, so wird die Verringerung der Dienstwohnungsvergütung vom Beginn des eingeschränkten Auftrags an wirksam, ansonsten vom Ersten des Monats an, in dem der Nachweis erbracht wird. ⁴Erzielt der Ehegatte im Laufe eines Kalenderjahres Einkünfte, die durchschnittlich im Monat ein Zwölftel der Grenze nach Satz 1 überschreiten, so sind für die Dauer der Überschreitung der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer zugrunde zu legen.

§ 8

Nutzungsentschädigung

(1) ¹Wird eine Dienstwohnung bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses nicht oder nur teilweise geräumt, so ist für die weiterhin genutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe des bisherigen Mietwertes zu zahlen; § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. ²Dieses Nutzungsverhältnis ist privat-rechtlicher Natur. ³Die Nutzungsentschädigung wird von den Bezügen einbehalten. ⁴Nach Ablauf von sechs Monaten ist bis zur Räumung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietwertes festzusetzen, wenn nicht bereits ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. ⁵Die Nutzungsentschädigung verbleibt bei dem Landeskir-

chenamt. ⁶Bei der Ermittlung des ortsüblichen Mietwertes kommen Abschläge nach § 4 Absätze 3 bis 6 und Absatz 7 Nummer 1 nicht in Betracht. ⁷Spätestens nach dem Ablauf von zwölf Monaten soll das Landeskirchenamt die Räumung der Dienstwohnung anordnen.

(2) Sind Pfarrerinnen und Pfarrer nach Übertragung einer anderen Aufgabe an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung gehindert, weil die zukünftige Dienstwohnung noch nicht beziehbar ist (§ 6 Abs. 2), so ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe der bisherigen Dienstwohnungsvergütung zu zahlen.

(3) ¹Zieht ein/e Pfarrer/in vorzeitig in die Dienstwohnung ein, so ist bis zu deren Zuweisung eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen, die bei Zuweisung der Dienstwohnung festzusetzen wäre. ²Bei Anwendung der Vorschriften über die höchste Dienstwohnungsvergütung (§ 7 Abs. 6 und 7) sind die jeweiligen Bezüge zugrunde zu legen.

§ 9

Dienstwohnungsverhältnis bei Elternzeit

(1) Wird Pfarrerinnen und Pfarrern Elternzeit unter voller Freistellung vom Dienst gewährt, so bleibt das Dienstwohnungsverhältnis so lange bestehen, wie sie die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe behalten.

(2) Das Amtszimmer ist für Zeiten der Elternzeit dem Vertreter zur dienstlichen Nutzung zu überlassen; die Regelungen zur Zahlung der Amtszimmerpauschale nach § 28 bleiben davon unberührt, solange das Dienstwohnungsverhältnis fortbesteht.

(3) Für Zeiten der Elternzeit sind für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung diejenigen Bruttodienstbezüge zugrunde zu legen, die ohne Elternzeit nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.

Dritter Abschnitt

Verwaltung und Nutzung der Dienstwohnung

§ 10

Hausverwaltung

(1) Die Hausverwaltung obliegt dem gestellungspflichtigen Rechtsträger.

(2) ¹Der gestellungspflichtige Rechtsträger ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre die Dienstwohnung sowie zugehöriges Zubehör (Garagen, Gärten) zu besichtigen und zu überprüfen, ob diese bestimmungsgemäß genutzt werden und sich in einem gebrauchsfähigen und angemessenen Zustand befinden. ²Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen abweichend von der Frist nach Satz 1 eine Besichtigung und Überprüfung anordnen. ³In einer Niederschrift ist festzuhalten, ob die sich aus den §§ 14, 16, 17 und 19 ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. ⁴Besteht der Verdacht, dass gesundheitsgefährdende

Mängel vorliegen, ist das Landeskirchenamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Übergabe

(1) ¹Die Dienstwohnung ist den Pfarrerinnen und Pfarrern gemeinsam von dem gestellungspflichtigen Rechtsträger und dem Landeskirchenamt zu übergeben; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Bei der Übergabe sind die Pfarrer und Pfarrerinnen auf die Pflichten, insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, in Bezug auf die Dienstwohnung hinzuweisen.

(2) ¹Das Landeskirchenamt und der gestellungspflichtige Rechtsträger haben dafür zu sorgen, dass sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen und angemessenen Zustand befindet. ²Beim Wechsel des Inhabers der Dienstwohnung dürfen Schönheitsreparaturen, die in den nächsten zwei Jahren nach dem Fristenplan (§ 15 Abs. 1) durchzuführen wären, auch vorher ausgeführt werden.

§ 12 Objektblatt

Das Landeskirchenamt führt für jede Dienstwohnung ein Objektblatt.

§ 13 Sicherheitsmaßnahmen, Verkehrssicherungspflicht, Hausordnung

- (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet,
1. Türschlüssel, insbesondere Haus- und Wohnungstürschlüssel, sorgfältig aufzubewahren; sie tragen die Kosten für beschädigte oder verloren gegangene Schlüssel und auch die Kosten für neue Schlösser; ein Satz der Haus- und Wohnungsschlüssel ist bei der Kirchengemeinde zu hinterlegen, damit die Dienstwohnung im Gefahrenfall betreten werden kann;
 2. die Dienstwohnung zur Vermeidung von Bauschäden regelmäßig und ausreichend zu lüften; während längerer Abwesenheit ist die Betreuung der Dienstwohnung sowie deren ordnungsgemäße Beheizung und Lüftung sicherzustellen;
 3. bei Frostgefahr die Wasserleitungen und sonstigen frostgefährdeten Anlagen in der Dienstwohnung und etwaigen Nebenräumen vor dem Einfrieren zu schützen;
 4. die Zuwege zur Haus- und Wohnungstür einschließlich etwa vorhandener Außentreppe, Hof- und Vorhofflächen sowie – unter Beachtung der jeweiligen örtlichen kommunalen Bestimmungen – die Gehwege zu reinigen, diese von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen;
 5. alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen über die Lagerung von Brennstoffen und Kraftstoffen sowie über Feuerstätten sorgfältig zu beachten.

(2) ¹Bei Gebäuden mit mehreren Dienst- und sonstigen Wohnungen ist eine Hausordnung zu erlassen, die auch die Verpflichtungen nach Absatz 1 zu enthalten hat. ²Die Hausordnung wird Bestandteil der Zuweisungsverfügung.

§ 14 Nutzung

(1) ¹Die Dienstwohnung nebst Zubehör ist schonend und pfleglich zu behandeln und nur zu Wohnzwecken zu benutzen. ²Das Mitbenutzen zu anderen Zwecken bedarf der schriftlichen Einwilligung des Landeskirchenamtes.

(2) Die zusätzliche Aufnahme von Personen, die bei der Bemessung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile nicht berücksichtigungsfähig sind, bedarf des schriftlichen Einverständnisses der gestellungspflichtigen Rechtsträger und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Ob und in welcher Höhe ein Entgelt für die nicht nur kurzfristige Aufnahme von Personen neben der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten ist, wird im Einzelfall vom Landeskirchenamt mit der Genehmigung nach Absatz 2 bestimmt.

§ 15 Schönheitsreparaturen

(1) Das Streichen und das Tapezieren (Schönheitsreparaturen) nach Maßgabe des Fristenplans (Anlage 1) ist auf Antrag der Pfarrerinnen und Pfarrer von dem gestellungspflichtigen Rechtsträger zu veranlassen.

(2) ¹Für die Finanzierung der Schönheitsreparaturen wird neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben und von den Dienstbezügen einbehalten. ²Dieser richtet sich nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweiligen Fassung. ³Sie wird regelmäßig vom Landeskirchenamt überprüft und entsprechend der durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben angepasst. ⁴Für Räume, für die aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten keine Schönheitsreparaturen anfallen (Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen), wird ein Zuschlag nicht erhoben.

§ 16 Bauliche und sonstige Veränderungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen auf ihre Kosten Um- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung der Dienstwohnung mit schriftlicher Zustimmung des Landeskirchenamtes durchführen (§ 20 Abs. 3); kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte und in den Kirchen jeweils geltende Pfarrhausrichtlinien bleiben unberührt.

(2) Bei angemieteten Dienstwohnungen dürfen wertverbessernde Maßnahmen nur auf Kosten der Pfarrerinnen und Pfarrer durchgeführt werden, wenn der Vermieter zustimmt.

§ 17 Anzeigepflicht, Haftung

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, erkannte Schäden an der Dienstwohnung dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen. 2Bei Verletzung der Anzeigepflicht ist der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind für Schäden haftbar, die durch sie, durch Familienangehörige, Besucher, Hausgehilfen, Mieter, Haustiere sowie durch privat beauftragte Handwerker verursacht werden.

(3) Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Haftung bleiben unberührt.

§ 18 Duldung von Instandsetzungsarbeiten

(1) 1Das Landeskirchenamt ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der Pfarrerinnen und Pfarrer laufende Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige bauliche Veränderungen ausführen zu lassen. 2Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig zu verständigen.

(2) 1Die Beauftragten des Landeskirchenamtes und des Eigentümers dürfen die Dienstwohnung – nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit – besichtigen, um die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten festzustellen. 2Die Einschränkungen des Satzes 1 entfallen bei drohender Gefahr.

(3) 1Soweit Arbeiten nach Absatz 1 zu dulden sind, kann weder eine Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadensersatz verlangt werden. 2Ausnahmen kann das Landeskirchenamt zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt wird. 3Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit liegt nicht vor, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.

§ 19 Gärten

(1) 1Gärten (einschließlich der Rasenflächen und Hecken), die als Zubehör mit der Dienstwohnung zugewiesen worden sind, sind von den Pfarrerinnen und Pfarrern in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten, insbesondere durch regelmäßig durchzuführende Maßnahmen wie Rückschnitt, Auslichtung, Düngen und Wässern; §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 gelten entsprechend. 2Bei Vernachlässigung des Gartens ist das Landeskirchenamt berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Pfarrerinnen und Pfarrern nach vorheriger Ankündigung durchführen zu lassen. 3Hierüber sind die Pfarrer und Pfarrerinnen vorher unter Angabe der zu erwartenden Kosten zu informieren.

(2) 1Die Pflege und Erhaltung der Bäume und Sträucher obliegen den Pfarrerinnen und Pfarrern. 2Eine Verpflichtung zum Ersatz abgängiger Bäume und Sträucher besteht für sie nicht. 3Die Beseitigung abgängiger Bäume und Sträucher obliegt dem gestellungspflichtigen Rechtsträger. 4Für Ersatzbeschaffung

gen durch die Pfarrerinnen und Pfarrer wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(3) Bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses dürfen die Pfarrerinnen und Pfarrer die auf ihre Kosten gepflanzten Bäume und Sträucher entfernen, wenn das Grundstück von ihnen wieder ordnungsgemäß hergerichtet wird oder sie die dafür entstehenden Kosten übernehmen.

§ 20 Rücknahme

(1) 1Die Dienstwohnung ist bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses gemeinsam durch das Landeskirchenamt und den gestellungspflichtigen Rechtsträger zurückzunehmen. 2In den Fällen des § 6 Abs. 4 und des § 8 Abs. 1, 2 ist die Rücknahme in der Regel bis zur Räumung der Dienstwohnung aufzuschieben. 3Über die Rücknahmeverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) 1Die Dienstwohnung ist in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen im Wohnungsblatt aufgeführten Gegenständen (einschließlich selbstbeschaffter Schlüssel) zurückzugeben. 2Für von ihnen zu vertretende Mängel haben Pfarrerinnen und Pfarrer Ersatz zu leisten (§17).

(3) 1Soweit die Pfarrerinnen und Pfarrer die Dienstwohnung mit Einbauten und Vorrichtungen versehen haben, müssen diese entfernt und ein den Bestimmungen entsprechender Zustand auf ihre Kosten wiederhergestellt werden. 2Dies gilt nicht, wenn der Wohnungsnachfolger oder der gestellungspflichtige Rechtsträger bereit ist, die Einbauten und Vorrichtungen zu übernehmen.

(4) Übernimmt die Pfarrerin / der Pfarrer die bisherige Dienstwohnung als Mietwohnung, so ist eine Wohnungsübernahme durchzuführen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen.

Vierter Abschnitt Betriebskosten

§ 21 Kostenträger

(1) 1Für die Dienstwohnungen in Gebäuden haben die Pfarrer und Pfarrerinnen die Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung (BetrKV) neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen. 2Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer durch das Eigentum am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. 3Das gleiche gilt für das Amtszimmer, soweit dieses mit der Dienstwohnung baulich verbunden ist.

(2) Bei angemieteten Dienstwohnungen sind die Betriebskosten zu tragen, die der gestellungspflichtige Rechtsträger im Mietvertrag zu übernehmen sich verpflichtet hat; die §§ 22 bis 24 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit Kosten zunächst verauslagt worden sind, sind diese von den Pfarrerrinnen und Pfarrern zu erstatten.

(4) ¹Für Umlagebeträge, von denen noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie zu leisten sind, sind monatliche Abschlagszahlungen festzusetzen. ²Die Abschlagszahlungen sowie die bereits von vornherein feststehenden Umlagebeträge sind von den Dienstbezügen einzubehalten und an den gestellungspflichtigen Rechtsträger abzuführen. ³Ein Ausgleich ist nach den tatsächlich zu zahlenden Beträgen einmal jährlich sowie bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses durchzuführen. ⁴Die Abrechnungen sind den Pfarrerrinnen und Pfarrern spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. ⁵Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung ausgeschlossen, es sei denn, dass der gestellungspflichtige Rechtsträger die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten hat. ⁶Der gestellungspflichtige Rechtsträger ist zu Teilabrechnungen nicht verpflichtet. ⁷Einwendungen gegen die Abrechnung haben Pfarrerrinnen und Pfarrer spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. ⁸Nach Ablauf dieser Frist können sie Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, sie haben die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

§ 22

Kostenverteilung

(1) ¹In Fällen, in denen in einem Gebäude sowohl Dienstwohnungen als auch Diensträume vorhanden sind, sind die Kosten nach § 21 für die Dienstwohnung einschließlich Amtszimmer anteilig von den Pfarrerrinnen und Pfarrern zu tragen. ²Sind gesonderte Zähler für die Dienstwohnungen nicht vorhanden, so sind die Kosten in der Regel nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen umzulegen.

(2) Bei zentraler Heizung und Warmwasserversorgung sind nach Möglichkeit Zähler oder Kostenverteiler einzubauen; es sind nur geeichte Geräte zu verwenden.

(3) ¹Die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten gemäß der Heizkostenverordnung in der jeweiligen Fassung mit der Maßgabe zu verteilen, dass 70 % der Kosten nach dem erfassten Verbrauch der Nutzer und 30 % als Grundkosten zu verteilen sind. ²Für den Einbau von Wärmezählern gilt § 9 der Heizkostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn an eine zentrale Heizungsanlage und an eine zentrale Warmwasserversorgungsanlage neben Dienstwohnungen und Diensträumen auch andere Wohnungen angeschlossen sind.

§ 23

Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung

(1) ¹Ist eine Dienstwohnung an eine dienstliche Versorgungsleitung angeschlossen, so ist für die gelieferte Wärme ein Entgelt nach den folgenden Absätzen zu entrichten. ²Eine dienstliche Versorgungsleitung liegt vor, wenn mindestens 70 % der von der Heizungsanlage versorgten Flächen nur für dienstliche Zwecke genutzt werden.

(2) Bei der Berechnung des Entgelts ist von der Wohnfläche mit Ausnahme von Balkonen, Loggien und Terrassen auszugehen.

(3) Kann die gelieferte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen.

(4) ¹Kann die gelieferte Wärme nicht durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Heizkosten festzusetzen, die im Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) für nicht an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossene Dienstwohnungen aufzuwendend waren. ²Das Landeskirchenamt bestimmt nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für jeden Energieträger den nach Satz 1 für die endgültige Berechnung des Entgelts maßgebenden Betrag je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume.

(5) ¹Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Vomhundertsätze des endgültigen Jahresentgelts zu entrichten:

Monat	Vomhundertsatz	Monat	Vomhundertsatz
Januar	18,1	Juli	0,3
Februar	15,6	August	0,3
März	13,7	September	0,7
April	9,4	Oktober	9,0
Mai	2,1	November	13,0
Juni	1,1	Dezember	16,7

²Für Teile eines Monats beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages.

(6) Das Entgelt nach den vorstehenden Absätzen ist auch dann zu berechnen, wenn die Pfarrerrinnen und Pfarrer das Beheizen aus einer dienstlichen Versorgungsleistung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen.

§ 24

Entgelt bei Anschluss der Warmwasserversorgung an eine dienstliche Versorgungsleitung

¹Wird die Warmwasserversorgungsanlage von einer dienstlichen Versorgungsleitung gespeist oder durch

eine besondere Heizungsanlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, so trägt das Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,83 % des Entgelts nach § 23. 2Ist die Dienstwohnung für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages.

§ 25

Antennenanlagen und Kabelanschlüsse

1Die Installierung von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie eines Anschlusses an das Breitbandkommunikationsnetz (Kabelanschluss) ist auf Antrag des Pfarrers/der Pfarrerin vom Landeskirchenamt zu gestatten. 2Bei der Einwilligung ist der Pfarrer/die Pfarrerin schriftlich zu verpflichten, auf seine Kosten die Anlage technisch einwandfrei erstellen und unterhalten zu lassen sowie die einmaligen und laufenden Gebühren zu tragen. 3Bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses hat der Pfarrer/die Pfarrerin auf eigene Kosten Antennenanlagen zu entfernen und Kabelanschlüsse stilllegen zu lassen, falls der Wohnungsnachfolger nicht bereit ist, die Ausstattung zu übernehmen.

Fünfter Abschnitt Amtszimmer

§ 26

Zuweisung eines Amtszimmers

(1) 1Die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Zuweisung eines Amtszimmers; im Falle der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle durch Ehegatten wird nur ein gemeinsames Amtszimmer zugewiesen. 2Der Anspruch besteht auch bei einem Teildienstverhältnis. 3Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist (§ 9 Abs. 2 PfbVG) kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Amtszimmer zugewiesen werden; über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) 1Soweit eine Dienstwohnung in einem kircheneigenen Pfarrhaus liegt, soll dort das Amtszimmer nur zugewiesen werden, wenn es baulich ausreichend von der Dienstwohnung getrennt ist. 2Kann eine baulich ausreichende Trennung nicht mit einem angemessenen Aufwand hergestellt werden, soll das Amtszimmer in einem anderen kirchlichen Gebäude zugewiesen werden. 3Das Amtszimmer muss in der Nähe der zugewiesenen Tätigkeitsstätte liegen.

(3) Ein Amtszimmer darf nicht zugewiesen werden, wenn es sich in einer von dem Pfarrer oder der Pfarrerin privat angemieteten Wohnung oder in einem privat angemieteten Haus oder in einer Wohnung oder einem Haus, das im Eigentum der Pfarrerin oder des Pfarrers steht, befindet.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sorgen für das Reinigen, Beleuchten und Beheizen des Amtszimmers, wenn

sich dieses in baulicher oder räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung befindet.

(5) Das Amtszimmer wird durch das Landeskirchenamt schriftlich zugewiesen.

(6) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die überwiegend in einer nichtkirchlichen Einrichtung tätig sind, gilt der Anspruch auf ein Amtszimmer als erfüllt, wenn ihnen der Träger der Einrichtung ein geeignetes Zimmer zur Verfügung stellt.

§ 27

Amtszimmerpauschale

(1) 1Zur Abgeltung der durch das Reinigen, Beleuchten und Beheizen des Amtszimmers entstehenden Kosten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung (Amtszimmerpauschale) gezahlt. 2Die Amtszimmerpauschale ist durch das Landeskirchenamt festzusetzen und durch den gestellungspflichtigen Rechtsträger zu zahlen.

(2) 1Sorgen die Pfarrerinnen und Pfarrer im Ausnahmefall auf eigene Kosten auch für das Beleuchten, Reinigen und Beheizen von sonstigen Diensträumen, die sich in baulicher oder räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung befinden, werden vom gestellungspflichtigen Rechtsträger diese Kosten erstattet. 2Können die Kosten nicht nach ihrem Verbrauch ermittelt werden, so erhöht sich die nach Absatz 1 zu gewährende Amtszimmerpauschale entsprechend.

Teil II

Sonderbestimmungen für Ordinierte im Angestelltenverhältnis

§ 28

Geltungsbereich

Die Vorschriften des ersten Teils gelten für Pfarrer und Pfarrerinnen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Rechtsnatur des Dienstwohnungsverhältnisses

Das Dienstwohnungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 30

Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses

Zusätzlich zu den Vorschriften des § 6 über die Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung ist zur Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses eine Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Kündigung von Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen worden ist (§ 565 e BGB), auszusprechen.

Teil III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Zuweisungen von Dienstwohnungen, Amtszimmern und Beschlüsse über Amtszimmerpauschalen die vor dem 1. Juli 2018 erfolgt sind, bleiben unberührt.
- (3) Bestimmungen zur Durchführung dieser Kirchenverordnung können in Richtlinien durch das Landeskirchenamt erlassen werden.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung tritt die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) in der Fassung vom 28. Januar 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (ABl. 2009, Seite 22) außer Kraft.

Anlage 1

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Räume	Mindestfrist*
a.) Anstriche	
- Küche, Bad, WC	4 Jahre
- alle anderen Räume	6 Jahre
- innerhalb der Wohnung befindliche Fußböden, Fußleisten, Heizkörper, Heizrohre und Versorgungsleitungen, Innentüren, Treppen, Fenster, Außentüren und Einbaumöbel	6 Jahre

b.) Tapezierungen mit Raufasertapete	12 Jahre
---	----------

*Bei der Durchführung von Schönheitsreparaturen sind die Mindestfristen einzuhalten. Ausnahmsweise kann bei einem Wechsel des Dienstwohnungsinhabers von den o.a. Fristen abgewichen werden.

Wolfenbüttel, den 13. Juni 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Satzungen

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. hat am 6. April 2017 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. in der Fassung vom 22. April 2015 (ABl. 2016 S. 39) beschlossen.

Das Einvernehmen mit der Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gemäß § 10 Absatz 1 und 8 des Diakoniesgesetzes vom 27. September 2014 (ABl. 2014 S. 75) und § 13 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. wurde hergestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossenen Satzungsänderungen:

- Dem § 2 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Mitglieder mit Trägersitz außerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, die Einrichtungen in deren Bereichen vorhalten, erhalten die kirchliche Zuordnung durch diejenige Kirche, in deren Bereich sich ihr Trägersitz befindet.“
- § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe h werden die Wörter „ist die Arbeitsrechtliche Kommission der Konföderation (ARK-K) bei ihm eingerichtet“ durch die folgenden Wörter ersetzt: „durch Pflege des Kontakts zu den Parteien kirchengemäßer Tarifverträge“.
 - In Buchstabe h wird die Angabe „(MVG)“ durch die Angabe „(MVG-K)“ ersetzt.
 - Buchstabe j wird wie folgt gefasst: „j) die Arbeit der Mitglieder zu fördern, indem es die Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege bzw. entsprechender Regelungen für die beteiligten Werke verwaltet und entsprechend derer Maßgabe an die Mitglieder weiterleitet.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Die Entscheidung über die Verteilung von Mitteln nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege bzw. entsprechender Regelungen nimmt das DWiN als gemeinsames Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wahr.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
4. § 9 Absatz 2 Buchstabe b dritter Gedankenstrich wird wie folgt gefasst:
- „ – die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Loyalitätsrichtlinie);“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Aufsichtsrates“ durch das Wort „Aufsichtsrats“, das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstands“ und das Wort „Rates“ durch das Wort „Rats“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung der Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands vor, wenn das Mitglied von Aufsichtsrat oder Vorstand vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des DWiN zu handeln.“
6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Dieser Mitteilung sollen die wesentlichen Berichts- und Beschlussunterlagen beigelegt werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
7. In § 14 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Aufsichtsrat wählt“ die Wörter „aus seiner Mitte“ eingefügt.
8. In § 15 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „und besonderer Vertreterinnen oder Vertreter (§ 30 BGB)“ gestrichen.

9. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Vorstandsmitglieder sollen bei ihrer erstmaligen Berufung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
10. In § 22 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 6. April 2017 sind durch Eintragung in das Vereinsregister am 15. November 2017 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 13. Juli 2018

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildetes Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Markus-Gemeinde am Elm
(Propstei Schöppenstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 10. August 2018

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Heimburg

(Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Benzingeroode (Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung:

- 1 spitzovales Normalsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hüttenrode/Harz (Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Rübeland (Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



5. Ev.-luth. Kirchengemeinde Brechtorf-Eischott (Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



6. Evang.-luth. Kirchengemeinde Rühren (Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 15. August 2018

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle im Pfarrverband Aller Bezirk I im Umfang von 100 %

Der Bezirk I umfasst das Gebiet der Kirchengemeinde Grafhorst-Danndorf.

Danndorf und Grafhorst, im Naturpark Drömling im Norden des Landkreises Helmstedt gelegen, befinden sich in nur 12 km Entfernung von Wolfsburg. Jedes Dorf hat einen Kindergarten, Danndorf auch eine Grundschule. Weiterführende Schulen befinden sich, ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten und die ärztliche Grundversorgung im Nachbarort Velpke, in Helmstedt und in Wolfsburg.

In der Kirchengemeinde gibt es viele unterschiedliche Gruppen: Es gibt drei Frauenkreise, einen Männerkreis, eine Krabbelgruppe und einen Gospelchor.

Die Kreuzkirche in Danndorf ist ein moderner Kirchenbau aus dem Jahr 1983 mit verschiedenen Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Feiern.

Die St. Elisabeth Kirche in Grafhorst gibt es seit 164 Jahren. In unmittelbarer Nähe steht das Pfarrhaus mit dem Büro und einem Gemeinderaum im Parterre und einer darüber gelegenen geräumigen Wohnung (ca. 175 qm) über zwei Etagen mit Balkon, Garage und Gartenanteil. Zum Areal gehört eine Garage und eine große ausgebaute Pfarscheune für Feste im Sommer mit Terrasse und Garten.

Die Rechnungsführung der Kirchengemeinde erledigt die Kirchliche Verwaltungsstelle in Helmstedt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n und fröhliche/n Seelsorger/in mit Lust am Predigen und an der Gemeindearbeit, die/der aktiv am Dorfleben teilnimmt und die Kinder- und Jugendarbeit neu belebt. Ansprechpartner für weitere Fragen sind Herr Günther Müller in Grafhorst Tel.: 05364/967789 und Frau Nora Müller in Danndorf Tel.: 05364/2245.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Oktober 2018 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kapellenfleck im Harz Bezirk III (Seelsorgebezirk Wieda-Tettenborn)

Der Kirchengemeindeverband in der Propstei Bad Harzburg hat seinen Sitz in Walkenried und umfasst vier Pfarrstellen (400%).

Die vier Pfarrstellen sind auf folgende Seelsorgebereiche verteilt:

Bezirk I (Braunlage und Tanne),
Bezirk II (Hohegeiß, Zorge und Trautenstein),
Bezirk III (Wieda und Tettenborn),
Bezirk IV (Walkenried und Neuhoof).

Ein Jugendpfleger ist im Bereich tätig, ebenso Pfarramtssekretärinnen, Lektoren, Organisten, Chorleiter und ein Posaunenchor. Die Kirchenvorstände der neun Gemeinden arbeiten eng zusammen, Entschlussorgan ist der Kirchengemeindeverbandsvorstand.

Die Kirchengemeinden Wieda und Tettenborn verfügen je über eine Kirche, die z. Zt. in Teilen renoviert und erneuert werden:

Die Lutherkirche in Wieda von 1770, hell, freundlich und für alle liturgischen Gottesdienstformen geeignet, von der Gemeinde und von Touristen geschätzt.

Die Kirche St. Andreas in Tettenborn ist eine mittelalterliche Feldsteinkirche mit eigenem Flair und einem viertönigen historischen Geläut; die Gemeinde verfügt über ein Gemeindehaus.

In beiden Kirchen befinden sich gepflegte Orgeln.

In Wieda ist ein Gemeinderaum in der Kirche vorhanden. Ein separater harztypischer Glockenturm (zwei Glocken) steht der Kirche gegenüber erhöht in einem zur Kirche gehörenden Waldpark.

Auf Höhe von ca. 400 m befindet sich auch das Pfarrhaus (Baujahr 1965) in reizvoller Lage mit herrlichem Blick. Das Haus wurde 2014 von außen grundrenoviert, es hat sieben Zimmer auf zwei Etagen, zwei Bäder, mehrere Süd- und Westbalkone (Wohnfläche ca. 150 qm). Außerdem stehen zwei Garagen, ein harztypischer Berggarten und eine kleine Büroetage zur Verfügung. Das Haus befindet sich in einer schönen und ruhigen Wohnstraße mit viel Licht und Sonne, direkt am Wald.

Wieda bietet zudem eine hohe Lebensqualität und ist ein Familienferienort mit ca. 1.500 Einwohnern. Die Grundversorgung ist gewährleistet durch Schlachtereier, Bäckerei, Poststelle, Papierwarenhandlung, Gärtnerei, diverse Handwerksbetriebe, Cafés, Restaurants und Pensionen.

Wieda verfügt über einen kommunalen Kindergarten. Schulen und gute Einkaufsmöglichkeiten befinden sich u. a. in Walkenried, Bad Sachsa, Bad Lauterberg und Braunlage. Nordhausen in Thüringen ist nah (Theater). Vom Bahnhof Walkenried gehen stündlich Züge u. a. in Richtung Göttingen, Braunschweig und Nordhausen ab. Kommunal gehören Wieda, Zorge und der Klosterort Walkenried zur Gemeinde Walkenried. Tettenborn ist ein Teil der Stadt Bad Sachsa. In beiden Gemeinden sind kommunale Friedhöfe. Außerdem gibt es in beiden Gemeinden ein aktives Vereinsleben. Die Kirche gehört zum Dorfleben dazu. Mit Kräften versuchen die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft dem Einwohnerverlust entgegen zu wirken.

Die Kirchengemeinden suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gern im Harz mit seiner gesunden Luft und erlebbar Jahreszeiten wohnen und leben

und in einem aufgeschlossenen Team mit den anderen drei Pfarrstelleninhabern in herzlicher und fröhlicher Atmosphäre arbeiten möchte, z. B:

- in der gut eingespielten Konfirmandenarbeit, die in Walkenried koordiniert wird und mit den Jugendlichen aus den südlichen Gemeinden (III und IV) gemeinsam gestaltet wird (einwöchiges KFS); die Konfirmationen werden in den jeweiligen Heimatgemeinden gefeiert; in der aus dieser Arbeit entstehenden Jugendarbeit;
- beim Aufbau neuer Kindergottesdienste;
- bei dem dreimal im Jahr erscheinenden Gemeindebrief, der für den Südbezirk gemeinsam herausgegeben und gestaltet wird;
- bei den auf dieser Ebene stattfindenden Passionsandachten, die von überdurchschnittlich vielen Menschen - auch aus den anderen Gemeinden - wahrgenommen werden;
- bei den Jubelkonfirmationen, die in beiden Gemeinden gute Tradition sind: silbernes-, goldenes- und weiteres Konfirmationsgedenken sind große Ereignisse im Dorfleben;
- bei den Kasualgottesdiensten;
- in Tettenborn ist ein gut besuchtes ganztägiges Erntedankfest mit Gottesdienst und Markt Tradition;
- in Wieda ist in der Adventszeit die Lutherkirche eingebunden in die stark frequentierte „Krippenweihnacht“, die von engagierten Bürgern organisiert wird;
- ebenso hat der 15-köpfige Posaunenchor seinen „Sitz“ in Wieda.

Ein Kirchenchor probt in Walkenried; die Walkenrieder Kreuzgangkonzerte bieten ein abwechslungsreiches Programm. In beiden Gemeinden bestehen Gemeinde-Gruppen: Frauenhilfe, Gesprächskreise (ökumenisch) und diverse Alteneinrichtungen. Die Gottesdienste zu Himmelfahrt, Reformationstag und Buß- und Betttag werden im Kirchengemeindeverband gemeinsam gestaltet. Neue Anregungen sind durchaus erwünscht! Unterschiedliche Gottesdienstformen sind möglich und werden erwartet.

Die Kirchenvorstände sind gewohnt und bereit, Verantwortung und praktische Dienste zu übernehmen, z. B. den Küsterdienst in Wieda. Rückfragen bitte an Pfarrer Heiner Reinhard-Haußbecker in Walkenried (Tel.: 05525 / 800). Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2018 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Ambergau-Neiletal Bezirk I im Umfang von 100 %

Der Seelsorgebezirk I umfasst das Gebiet der Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau. Die Dienstwohnung in Bornum hat eine Größe von ca. 160 qm. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum

14. Oktober 2018 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Zwischen Harz und Harly in Goslar Bezirk III im Umfang von 100 %

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2018 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter im Umfang von 100 %

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2018 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhauseelsorge in der Asklepios Harzklinik Goslar** zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Umfang von 50%, die zunächst auf sechs Jahre befristet ist.

Die Asklepios Harzklinik Goslar befindet sich im Stadtteil Jürgenohl und ist verkehrsgünstig gelegen. Sie arbeitet zusammen mit zwei weiteren Standorten der Asklepios Harzkliniken in Bad Harzburg und Clausthal-Zellerfeld. Insgesamt sind in den Kliniken ca. 800 Mitarbeiter beschäftigt, die gemeinsam etwa 16.000 Patienten stationär betreuen. Das Akutkrankenhaus in Goslar verfügt über 310 Planbetten in zahlreichen Fachabteilungen. In diesem Haus liegt auch der Schwerpunkt der Krankenhauseelsorge.

Im Haus gibt es einen katholischen Krankenhauseelsorger, die grünen Damen und Herren sowie eine Patientenbücherei.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird eine erfolgreich abgeschlossene Seelsorgefortbildung (KSA oder vergleichbar) nach den Standards der DGfP erwartet. Praktische Erfahrungen in diesem Feld sind wünschenswert. Erwartet wird außerdem die Bereitschaft zu Fortbildungen, zur Flexibilität und bei Bedarf zu Erreichbarkeit und Einsätzen auch außerhalb der tageseüblichen Arbeitszeiten.

Neben der zentralen Aufgabe, den seelsorglichen Gesprächen mit Patienten und Angehörigen, sowie den regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten, umfasst die Tätigkeit die Wahrnehmung und Bearbeitung weiterer Aufgabenfelder wie z.B. die

- Seelsorge auf Wunsch auch für das Krankenhauspersonal
- Kooperation mit der Krankenhausverwaltung und dem ärztlich-pflegerischen Personal
- ggf. Mitwirkung bei ethischen Problemstellungen (Ethikkomitee, Ethikberatung)
- Krisenintervention

- Seelsorge an Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen
- Arbeit im Palliativbereich und Sterbebegleitung
- Kontakte und Kooperationen mit den örtlichen Kirchengemeinden
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Krankenhauseelsorge
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Krankenhauseelsorge.

Es besteht die Möglichkeit, die 50% Tätigkeit in der Asklepios Harzlinik Goslar mit einer 25% Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge an der Dr. Fontheim Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Liebenburg zu einer 75% Stelle zu verbinden.

Die Teilnahme am Pfarrkonvent der Ev.-luth. Propstei Goslar sowie am Konvent der Krankenhauseelsorge ist obligatorisch. Ansprechpartner für weitere Informationen ist Herr LKR Jörg Willenbockel, Referat 21, Tel.: 05331 / 802-158. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Nachweis der Qualifikation bis zum 14. Oktober 2018 an das Landeskirchenamt zu richten.

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhauseelsorge in der Dr. Fontheim-Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Liebenburg** zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Umfang von 25%, die zunächst auf sechs Jahre befristet ist.

In der Dr. Fontheim-Klinik für Mentale Gesundheit werden alle Formen von Sucht und psychischen Erkrankungen behandelt. Die Aufgabe betrifft die seelsorgerliche Begleitung der Patientinnen und Patienten im stationären Bereich der Klinik mit 280 Betten. Dazu gehören gottesdienstliche Angebote z.B. beim Sommerfest und dem Adventsmarkt sowie in Haus 4 der Klinik.

Die Besonderheit dieser Klinik liegt in ihrer Lage quasi mitten in dem Ort Liebenburg. Die Kooperation mit der Ortsgemeinde und dem dortigen Pfarrer, die weiterhin für das psychiatrische Pflegeheim vor Ort zuständig ist, gehört daher zu den großen Chancen dieser Stelle.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird eine erfolgreich abgeschlossene Seelsorgefortbildung (KSA oder vergleichbar) nach den Standards der DGfP erwartet. Praktische Erfahrungen in diesem Feld sind wünschenswert. Erwartet wird außerdem die Bereitschaft zu Fortbildungen, zur Flexibilität und bei Bedarf zu Erreichbarkeit und Einsätzen auch außerhalb der tageseüblichen Arbeitszeiten. Wünschenswert sind weiterhin entsprechende Fortbildungen sowie Erfahrungen mit psychiatrischen Krankheitsbildern.

Neben der zentralen Aufgabe, den seelsorglichen Gesprächen mit Patienten und Angehörigen, sowie den regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten, umfasst

die Tätigkeit die Wahrnehmung und Bearbeitung weiterer Aufgabenfelder wie z.B. die

- Seelsorge auf Wunsch auch für das Krankenhauspersonal
- Kooperation mit der Krankenhausverwaltung und dem ärztlich-pflegerischen Personal
- Krisenintervention
- Kontakte und Kooperation mit der örtlichen Kirchengemeinde.

Es besteht die Möglichkeit, die 25% Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge an der Dr. Fontheim Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Liebenburg mit der 50% Tätigkeit in der Asklepios Harzlinik Goslar zu einer 75% Stelle zu verbinden.

Die Teilnahme am Pfarrkonvent der Ev.-luth. Propstei Goslar sowie am Konvent der Krankenhauseelsorge ist obligatorisch. Ansprechpartner für weitere Informationen ist Herr LKR Jörg Willenbockel, Referat 21, Tel.: 05331 / 802-158. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Nachweis der Qualifikation bis zum 14. Oktober 2018 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Zwischen Harz und Harly Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 15. August 2018 mit Pfarrerin **Dagmar Hinzpeter**, bisher Bezirk III.

Die **Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Othfresen-Heißum** im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2018 mit Pfarrer **Jakob Timmermann**, bisher dort im Probedienst.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 75 % und für **Ökumene** im Umfang von 25 % ab 1. August 2018 mit Pfarrer **Olaf Neuenfeldt**, bisher Weddel.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 50 % ab 1. August 2018 mit Pfarrer **Dirk Hoffmeister**, zusätzlich zu einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 %.

Personalnachrichten

Ernennung

Pfarrer **Martin Fiedler** wurde mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Propst der Propstei Schöppenstedt ernannt.

Beurlaubung

Pfarrer **Andreas Jensen** wurde mit Wirkung vom 1. August 2018 auf seinen Antrag zu einem Dienst in der EKD beurlaubt.

Pfarrer **Janis Berzins** wurde mit Wirkung vom 1. August 2018 auf seinen Antrag zu einem Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beurlaubt.

Wartestand

Pfarrer **Martin Feuge** wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in den Wartestand versetzt.

Pfarrerin **Kirstin Müller** wurde mit Wirkung vom 15. August 2018 in den Wartestand versetzt.

Ruhestand

Pfarrer **Wolfgang Jünke**, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2018 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Claudius Müller**, Wolfenbüttel, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2018 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Jörg Fromm**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. August 2018 in den Ruhestand getreten.

Landeskirchenamt

Landeskircheninspektor **Simon Galisch** wurde mit Wirkung vom 1. August 2018 zum Landeskirchenoberinspektor ernannt.

Landeskirchenoberinspektor **Michael Mathias** wurde mit Ablauf des 31. Juli 2018 auf seinen Antrag aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen.

Verstorben

Pfarrer i. R. Dr. **Christian Vahrmeier**, Braunschweig, ist am 4. Juli 2018 verstorben.

Pfarrer i. R. **Axel Lang**, Wolfenbüttel, ist am 29. Juli 2018 verstorben.

Pfarrer i. R. Dr. **Hugald Grafe**, Schweinfurt, ist am 30. Juli 2018 verstorben.

Nachrichtlich

Die Ev.-luth. Kirche in Bayern schreibt Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern in der Sommersaison 2019 aus.

Nähere Informationen: angelika.bruecher@elkb.de.

Die EKD schreibt mehrere Auslandsdienste weltweit aus.

Nähere Informationen: www.ekd.de/auslandspfarrstellen und heike.stuenkel-rabe@ekd.de.

Wolfenbüttel, 15. September 2018

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate